

Anschluss- und Wärmeliefervertrag

zwischen

AFK-Geothermie GmbH Am Claim 2 | 85609 Aschheim



- nachfolgend: AFK -

und

Name, Vorname / Firma:	
Straße, Hausnummer:	
Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Fax:	
Kundennummer:	
Vertragsnummer:	

- nachfolgend: Kunde -

für die

Kunden-Anschluss-Stelle(n):

Gebäudebezeichnung:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Flurnummer:

Grundbuchbeschrieb:

Weitere Anschluss-Stelle(n):



§1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Kunden-Anschluss-Stelle(n) an die Fernwärmeversorgung der AFK und die Versorgung des Kunden mit Wärme im vertraglich vereinbarten Umfang. Der Kunde zahlt für jeden Hausanschluss die Hausanschlusskosten und einen Baukostenzuschuss zum Wärmeverteilnetz sowie für die Wärmeversorgung den Wärmepreis.

§2

Kunden-Anschluss-Stelle(n)

Bei der Kunden-Anschluss-Stelle handelt es sich um

§3

Kunde

- 3.1 Der Kunde ist Eigentümer der Kunden-Anschluss-Stelle(n).
Beglaubigter Grundbuchauszug vom liegt vor:
- 3.2 Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers / der übrigen Eigentümer gemäß Anlage 8 „Eigentümergebilligung“ liegt vor:
- 3.3 Der Kunde wird beim Vertragsschluss vertreten durch
Herrn / Frau:
Funktion:
- 3.4 Die Vertretungsmacht ist nachgewiesen (z.B. Handelsregisterauszug, Vollmacht, Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung) durch:
- 3.5 Der Kunde / sein Vertreter hat sich ausgewiesen durch:
Kunde: Personalausweis / Reisepass-Nr.
Vertreter: Personalausweis / Reisepass-Nr.
- 3.6 Rechnungsanschrift des Kunden (Angabe nur erforderlich, wenn von Kundenanschrift



abweichend):

§4

Anschlussleistung; Lieferbeginn

- 4.1 Die Anschlussleistung beträgt 15 kW für die Anschluss-Stelle Hausner Str. 95.
- 4.2 Der voraussichtliche Lieferbeginn ist 4. Quartal 2025. Eine genauere Festlegung des Lieferbeginns erfolgt nach Abschluss der Bauzeitplanung und wird dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Der Lieferbeginn gilt für alle Regelungen dieses Vertrages auch als eingetreten, wenn die Übergabe von Wärme aus Umständen unterbleibt, welche aus dem Risikobereich des Kunden stammen, zum Beispiel weil der Kunde seine Kundenanlage noch nicht fertiggestellt oder in Betrieb genommen hat.
- 4.3 Abhängig von der Außentemperatur beträgt die mit Lieferbeginn zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung maximal 15 kW für die Anschluss-Stelle. Soweit die mit Lieferbeginn zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung unterhalb der Anschlussleistung liegt, kann der Kunde jederzeit eine Erhöhung bis zur Anschlussleistung verlangen. Die AFK wird die Erhöhung so schnell als technisch möglich vornehmen.

Aschheim, den 24. März 2026

Ort, Datum

Unterschrift AFK
AFK-Geothermie GmbH

Unterschrift/Firmenstempel Kunde



Allgemeine Versorgungsbedingungen

Abschnitt 1 – Allgemeine Angaben zum Vertrag

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anlagen

- | | | |
|--------|--|-----------|
| 1.1 | Anlagen zu diesem Vertrag sind: | |
| 1.1.1 | Schematische Darstellung des Hausanschlusses | Anlage 1 |
| 1.1.2 | Anschlussantrag / Anschlussanträge | Anlage 2 |
| 1.1.3 | Preisblatt | Anlage 3 |
| 1.1.4 | Technische Anschlussbedingungen | Anlage 4 |
| 1.1.5 | Angaben gemäß § 556c Abs. 1 BGB | Anlage 5 |
| 1.1.6 | Widerrufsbelehrung, Muster-Widerrufsformular | Anlage 6 |
| 1.1.7 | Zustimmung zum Lastschriftverfahren | Anlage 7 |
| 1.1.8 | Eigentümergebilligung | Anlage 8 |
| 1.1.9 | Lageplan Flurstück | Anlage 9 |
| 1.1.10 | Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 13 DSGVO | Anlage 10 |

1.2 Im Rahmen dieses Vertrages bedeuten:

- 1.2.1 Kunden-Anschluss-Stelle: das auf Seite 1 angegebene Gebäude bzw. die angegebenen Gebäudekomplexe bzw. das Flurstück gemäß Lageplan Anlage 9.
- 1.2.2 Kundenanlage: alle Bau- und Anlagenteile des Kunden auf der Sekundärseite des Hausanschlusses.
- 1.2.3 Hausanschluss: Verbindung des Verteilungsnetzes der AFK mit der Kundenanlage, bestehend aus Hausanschluss-Leitungen und Wärme-Übergabestation.
- 1.2.4 Hausanschlusskosten (HAK): Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.
- 1.2.5 Baukostenzuschuss (BKZ): Zuschuss zum Wärmeverteilnetz.
- 1.2.6 Übergabestelle: die sekundärseitigen Anschlussflansche der Wärme-Übergabestation (schematische Darstellung in Anlage 1).
- 1.2.7 Lieferbeginn: Termin für die erstmalige Bereitschaft der AFK, dem Kunden Wärme an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen.
- 1.2.8 Technische Anschlussbedingungen (TAB): technische Einzelheiten zum Hausanschluss, zur Kundenanlage und zur Wärmelieferung, die als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügt sind.
- 1.2.9 Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 742) gilt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Eigentümergebilligung

Ist der Kunde nicht Eigentümer bzw. Alleineigentümer, so ist er verpflichtet,

- 2.1 die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der übrigen Eigentümer zur Grundstücksbenutzung (§ 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV) sowie zur Herstellung jedes Hausanschlusses einschließlich der Wärme-Übergabestation unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 8 AVBFernwärmeV) beizubringen.
- 2.2 Dies gilt auch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse während der Vertragslaufzeit



sowie während der Duldung des Anschlusses gemäß § 3.6.

- 2.3 Der Inhalt der Zustimmung muss den Anforderungen der Anlage 8 „Eigentümergebilligung“ entsprechen, welche diesem Vertrag beigefügt ist.

Abschnitt 2 – Regelungen zur Anschlussherstellung

§ 3 Hausanschluss; Eigentums- und Wartungsgrenzen

- 3.1 Die AFK stellt den Hausanschluss für jede Kunden-Anschluss-Stelle auf Kosten des Kunden her. Der Hausanschluss einschließlich des Wärmeträgers steht im Eigentum der AFK. Der Hausanschluss wird nur für die Vertragsdauer, längstens bis zu dem in § 3.6 genannten Zeitpunkt, mit dem Grundstück verbunden. Er dient damit nur dem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.
- 3.2 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden von der AFK nach Anhörung des Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Eine schematische Darstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wärme-Übergabestation sowie der Eigentums- und Wartungsgrenzen (§ 3.3) ist aus Anlage 1 ersichtlich. Näheres ist in den TAB geregelt, die diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügt sind.
- 3.3 Eigentums- und Wartungsgrenze jedes Hausanschlusses ist die Übergabestelle. An der Übergabestelle wird die Wärme dem Kunden von der AFK zur Verfügung gestellt.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Hausanschluss im Zuge desjenigen Bauabschnitts des Fernwärmenetzes der AFK, zu dem der Hausanschluss gehört, herstellen zu lassen. Mehrkosten infolge einer nachträglichen Herstellung sind in voller Höhe vom Kunden zu tragen. Die AFK ist berechtigt, die Bauarbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Lieferbeginn einzuleiten.
- 3.5 Die AFK hat den Hausanschluss während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Dies umfasst auch Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie die teilweise bzw. vollständige Erneuerung oder Änderung des Hausanschlusses, soweit solche Maßnahmen durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden.
- 3.6 Der Kunde ist nach Einstellung des Fernwärmebezugs verpflichtet, die Entfernung des Hausanschlusses zu gestatten oder ihn auf Verlangen der AFK noch bis zu fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 4 Anschlussleistung, Anschlussantrag

- 4.1 Jede Anschlussleistung beruht jeweils auf den Angaben des Kunden im Antrag zur Herstellung eines Hausanschlusses an das Fernwärmenetz der AFK (Anschlussantrag), welcher als Anlage 2 diesem Vertrag beigefügt ist. Der Kunde kann mit der AFK eine gegenüber der Anschlussleistung geringere vorzuhaltende Wärmeleistung vereinbaren. Ein Anspruch auf Rückvergütung von BKZ und HAK besteht in diesem Fall nicht. Der Kunde ist für die Berechnung und Festlegung der von ihm bestellten Anschlussleistung und der an ihn zu liefernden und von ihm benötigten Wärmeleistung verantwortlich.
- 4.2 Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedarf des schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der AFK. Die AFK ist in diesem Falle bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuberechnung der Preise einschließlich der HAK und



des BKZ gemäß dem dann gültigen Preisblatt berechtigt. Die bloße Mehrlieferung ohne Zustimmung der AFK begründet keine Verpflichtung zur dauerhaften Bereitstellung der höheren Leistung. Die in Anspruch genommene Mehrlieferung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 5 Hausanschlusskosten, Baukostenzuschuss

- 5.1 Die HAK für die Herstellung des Hausanschlusses trägt der Kunde. Die HAK setzen sich zusammen aus einer Pauschale und einem nach Aufwand berechneten Kostenteil für jeden Hausanschluss.
- 5.2 Neben den HAK entrichtet der Kunde gemäß § 9 AVBFernwärmeV für jeden Hausanschluss einen BKZ zum Wärmeverteilnetz.
- 5.3 Weiterhin sind vom Kunden die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Dies gilt auch im Falle der Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses auf Verlangen des Kunden, wenn kein Fall der Duldung gemäß § 3.6 vorliegt.
- 5.4 Die Berechnung, Berechnungsfaktoren und Preise für die HAK sowie die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses und den BKZ ergeben sich aus dem Preisblatt, das als Anlage 3 diesem Vertrag beigelegt ist.
- 5.5 Die HAK und der BKZ werden dem Kunden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und Lieferbeginn von der AFK in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- 5.6 Freiwillige Anzahlungen des Kunden auf die HAK und den BKZ sowie damit gegebenenfalls verbundene Rabatte werden bei Rechnungsstellung nach § 5.5 in Abzug gebracht.

§ 6 Hausanschlussraum, Kundenanlage

- 6.1 Die für die Errichtung und den Betrieb des Hausanschlusses erforderlichen Räumlichkeiten (Hausanschlussraum) werden der AFK für die Dauer des Vertrages vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung.
- 6.2 Der Hausanschlussraum muss den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ist vom Kunden so zu betreiben, dass störende Einflüsse auf den Hausanschluss ausgeschlossen sind. Der Hausanschlussraum ist vom Kunden gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- 6.3 Errichtung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung, Änderung und gegebenenfalls Erneuerung des Hausanschlussraumes sowie der Kundenanlage werden vom Kunden auf eigene Kosten ausgeführt. Diese Maßnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit der AFK durchgeführt werden. Sie sind der AFK rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Das Einverständnis der AFK darf nur bei Vorliegen berechtigter Gründe versagt werden, insbesondere wenn die geplante Maßnahme den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu gefährden droht.



§ 7 Inbetriebnahme

- 7.1 Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Kundenanlage erfolgen, sobald das Fernwärmenetz der AFK im Bereich der Kunden-Anschluss-Stelle seinen Betrieb aufgenommen hat und der Hausanschluss sowie die Kundenanlage fertig gestellt sind. Die Inbetriebnahme erfolgt durch die AFK und ist vom Kunden zu beantragen.
- 7.2 Die Inbetriebnahme kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des BKZ und der HAK gemäß § 5.5 abhängig gemacht werden.

Abschnitt 3 – Regelungen zur Wärmelieferung

§ 8 Wärmelieferung, Wärmeleistung

- 8.1 Die AFK stellt dem Kunden für jede Kunden-Anschluss-Stelle an der Übergabestelle Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung und sonstige im Anschlussantrag beantragte Zwecke zur Verfügung. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Bestandsgebäude eine Rücklauftemperatur von 60° C und bei einem Neubau von 45° C nicht zu überschreiten. Die AFK ist berechtigt, in der Wärme-Übergabestation einen Durchflussbegrenzer und / oder Rücklauftemperaturbegrenzer zu installieren, um die Einhaltung der vereinbarten maximalen Heizleistung und der vereinbarten Rücklauftemperatur sicherzustellen. Weitere technische Einzelheiten und Anforderungen an Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers und die zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung sind in den TAB festgelegt.
- 8.3 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung, Wassererwärmung und die sonstigen im Anschlussantrag angegebenen Zwecke für die Kunden-Anschluss-Stelle ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der AFK. Zulässig ist die Eigenversorgung aus regenerativen Energiequellen, etwa aus Solarenergie und Holz; § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt insoweit unberührt.

§ 9 Wärmepreis

- 9.1 Der Kunde zahlt der AFK für die bereitgestellte und gelieferte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - 9.1.1 dem Grundpreis (verbrauchsunabhängiges Entgelt, abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung pro Hausanschluss) und
 - 9.1.2 dem Arbeitspreis (verbrauchsabhängiges Entgelt, abhängig von der gelieferten Wärmemenge).
 - 9.1.3 dem CO²-Preis (verbrauchsabhängiges Entgelt, abhängig von der gelieferten Wärmemenge; Erhebungszeitpunkt ab 1.6.2022). Der CO²-Preis wird ab dem 01.01.2026 nicht mehr erhoben.
- 9.2 Die Berechnung, Berechnungsfaktoren und Preise ergeben sich aus dem Preisblatt, das als Anlage 3 diesem Vertrag beigefügt ist.
- 9.3 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug des Kunden ab Lieferbeginn zu zahlen.



§ 10 Steuern und öffentliche Abgaben

Bei einer Änderung oder bei Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich auf den Wärmepreis auswirken (insbesondere erhöhte oder gesunkene Kosten bei der Erzeugung und Verteilung von Fernwärme), ist die AFK berechtigt, das Entgelt binnen angemessener Frist nach Eintritt der Änderung entsprechend zu erhöhen, es sei denn, die Kostensteigerung wird durch gleichzeitige Kostensenkung an anderer Stelle kompensiert. Führt die Änderung oder Neueinführung zu einer Kostensenkung bei der AFK, so ist sie verpflichtet, diese unter den obigen Voraussetzungen an den Kunden weiterzugeben. Entsprechendes gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen, die auf den Wärmepreis gemäß § 9 oder auf die dem Wärmepreis zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Die Möglichkeit zur Preisanpassung nach dieser Bestimmung gilt unbeschadet § 15.

§ 11 Messung der Wärmelieferung

Die AFK ermittelt die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge durch Wärmemengenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Wärmemengenzähler sind Eigentum der AFK und werden von ihr überwacht, geeicht, Instand gehalten und entfernt. Art, Größe und Anbringungsort der Wärmemengenzähler bestimmt die AFK unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden.

§ 12 Jahresabrechnung und Abschlagszahlungen

- 12.1 Der Wärmepreis wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Die AFK ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen abweichend festzulegen und Zwischenabrechnungen vorzunehmen. § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 12.2 Nachforderungen der AFK aus der Jahresabrechnung sind vom Kunden binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung zu zahlen. Überzahlungen werden von der AFK binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung erstattet.
- 12.3 Auf den bei der Jahresabrechnung zu zahlenden Wärmepreis hat der Kunde Abschlagszahlungen in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.
- 12.4 Die Höhe und die Fälligkeitszeitpunkte der Abschlagszahlungen werden von der AFK jeweils im Rahmen der Jahresabrechnung oder durch gesonderte Mitteilung unter Berücksichtigung des Verbrauchs des abgelaufenen Abrechnungszeitraums und eventuell eingetretener Preisanpassungen neu festgelegt und dem Kunden mitgeteilt.
- 12.5 Für den Zeitraum vom Lieferbeginn bis zur erstmaligen Anpassung der Abschlagszahlungen gemäß § 12.4 wird deren Höhe von der AFK unter Berücksichtigung der vereinbarten Anschlussleistung und des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und dem Kunden gesondert mitgeteilt.
- 12.6 Die Abschlagszahlungen sind zu den von der AFK angegebenen Zeitpunkten fällig.
- 12.7 Soweit der Kunde entgegen § 3.7 des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages nicht dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat, sind Zahlungen von ihm unter Angabe der Kundennummer durch Überweisung auf das in den Rechnungen angegebene Bankkonto der AFK gebührenfrei zu entrichten. Für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf die Wertstellung der betreffenden Beträge auf dem Konto der AFK an.



§ 13 Weiterleitung der Wärme an Dritte

- 13.1 Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung der Wärme durch den Kunden an Dritte ist nur an Personen zulässig, denen ein Nutzungsrecht an der betreffenden Kunden-Anschluss-Stelle oder Teilen hiervon zusteht (z.B. Mieter). § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 13.2 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVB-FernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der AFK aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

Abschnitt 4 – Gemeinsame Regelungen für Anschlussherstellung und Wärmelieferung

§ 14 Geltung der AVBFernwärmeV

- 14.1 Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gilt die AVB-FernwärmeV. Sollte die AVBFernwärmeV aufgehoben werden, so gelten ihre Bestimmungen im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen weiter.
- 14.2 Weiterhin wird die Geltung der Bestimmungen der AVBFernwärmeV im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen auch gegenüber Industrieunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV vereinbart.
- 14.3 Die AVBFernwärmeV kann vom Kunden jederzeit während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der AFK eingesehen werden. Außerdem kann sie auf der Webseite der AFK (www.AFK-geothermie.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 15 Preise, Preisblatt, Preisanpassungsklauseln

- 15.1 Die maßgeblichen Preise für den BKZ, die HAK und die Wärme (Grund- und Arbeitspreis) nebst Preisanpassungsklauseln ergeben sich aus dem Preisblatt, das als Anlage 3 diesem Vertrag beigefügt ist. Davon unberührt bleiben Anpassungen der Wärmepreise nach § 10.
- 15.2 Die AFK ist berechtigt, die Preisanpassungsklauseln im Preisblatt zu ändern oder zu ersetzen.
- 15.3 Die Preisanpassungsklauseln für die Wärme dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen.
- 15.4 Sofern die AFK die Preise nach den Preisanpassungsklauseln in diesem Vertrag oder im Preisblatt ändert, erlässt sie ein neues Preisblatt, welches öffentlich bekanntgegeben wird. Nach öffentlicher Bekanntgabe gelten die Preise im neuen Preisblatt für den dort angegebenen Zeitraum, soweit die AFK zu einer solchen Änderung der mit dem Kunden vereinbarten Preise berechtigt ist.
- 15.5 HAK und BKZ bemessen sich nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Preisen. Wird der Anschluss außerhalb des vorgesehenen Bauabschnittes errichtet, ohne dass die AFK dies verschuldet, richten sich die Hausanschlusskosten nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.



§ 16 Änderung der Technischen Anschlussbedingungen und der allgemeinen Versorgungsbedingungen

- 16.1 Die AFK ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die TAB zu ändern, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann. Dies gilt auch, wenn die Änderung der TAB gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die TAB sind diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt.
- 16.2 Gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV ist die AFK berechtigt, die allgemeinen Versorgungsbedingungen durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern.

§ 17 Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit Ausweisen versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der AFK den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist für die Prüfung der technischen Einrichtungen, ferner zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag sowie nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen.

§ 18 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten notwendigen Daten von der AFK gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, verarbeitet und – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Vertragserfüllung notwendig – an Dritte weitergegeben werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 10.

§ 19 Widerrufsrechte für Verbraucher

- 19.1 Der Kunde hat vorbehaltlich individueller Vertragsabreden ausschließlich die gesetzlichen Widerrufsrechte, über die in der in Anlage 6 enthaltenen Widerrufsbelehrung informiert wird. Gesetzliche Rückgaberechte bestehen vorbehaltlich individueller Vertragsabreden nicht.
- 19.2 Die Widerrufsrechte gelten ausschließlich für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), so hat er vorbehaltlich individueller Vertragsabreden kein Widerrufsrecht. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 20 Vertragslaufzeit, Wechsel der Vertragsparteien, Veräußerung, Kündigung

- 20.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren, die mit Zugang der unterzeichneten Fassung bei der AFK beginnt.
- 20.2 Sollte der Vertrag nicht spätestens neun Monate vor seinem Ablauf gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils um fünf Jahre.



- 20.3 Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so ist dieser Wechsel der AFK ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen. Die AFK ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- 20.4 Ist der Kunde Eigentümer der zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, die AFK zu informieren. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Der Eintritt in den Vertrag führt nicht zu einer Gesamtrechtsnachfolge in dem Sinne, dass automatisch alle Ansprüche aus dem Vertrag auf den neuen Kunden übergehen.
- 20.5 Die übrigen Regelungen des § 32 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

§ 21 Kunden als Vermieter, Angaben gemäß § 556c Abs. 1 BGB

- 21.1 Es gelten die Angaben gemäß Anlage 5, wenn
 - 21.1.1 der Kunde Vermieter ist und
 - 21.1.2 er die Versorgung von der Eigenversorgung des Mieters auf die eigenständig gewerbliche Lieferung durch AFK umstellt und
 - 21.1.3 der Mieter die Betriebskosten für Wärme und Warmwasser zu tragen hat.
- 21.2 Die Angaben umfassen in diesem Fall
 - 21.2.1 die voraussichtliche energetische Effizienzverbesserung nach § 556c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB oder
 - 21.2.2 die energetisch verbesserte Betriebsführung nach § 556c Abs. 1 Satz 2 BGB sowie
 - 21.2.3 den Kostenvergleich nach § 556c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB, §§ 8 bis 10 Wärmelieferverordnung und
 - 21.2.4 die dem Kostenvergleich zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen.
- 21.3 In der Anlage 5 sind die Angaben, welche die AFK vom Kunden zur Verfügung gestellt bekommen hat, als solche gesondert gekennzeichnet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben. Die AFK prüft diese Angaben nur auf Plausibilität, eine darüberhinausgehende Prüfpflicht besteht nicht.
- 21.4 Die AFK wird die für die Anlage 5 erforderlichen Berechnungen mittels des aktuellen Excel-Moduls der Deutschen Energieagentur GmbH (dena) erstellen. Die Haftung der AFK für Vermögens- und Sachschäden, die auf Fehlern bei der Erstellung der Anlage 5 beruhen, ist dabei auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 21.5 Der Kunde hat dem Mieter die Umstellung der Versorgung unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform anzukündigen. Verstößt er gegen diese Pflicht, so hat er der AFK alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

§ 22 Gerichtsstand; anwendbares Recht

- 22.1 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand das Landgericht München I.
- 22.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) Anwendung.



§ 23 Salvatorische Klausel

Ist oder wird in diesem Vertrag eine Bestimmung unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

MUSTER



Widerrufsbelehrung, Widerrufsformular

gemäß Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Absatz 3 Satz 1 EGBGB

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben die AFK Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

— An: AFK-Geothermie GmbH
Am Claim 2
85609 Aschheim
Fax 089/18 93 999-22
eMail: info@afk-geothermie.de

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: Fernwärmeversorgung

— Bestellt am: _____

— Name des/der Verbraucher(s): _____

— Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

— Unterschrift des/der Verbrauchers/in
(nur bei Mitteilung auf Papier): _____

— Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.